



Mainz, den 08.08.2017

Fachbeirat

Zu TOP 2: Funkwasserzähler - Datenschutz, Anpassung AWS

Zunehmend werden sog. Funk-Wasserzähler angeboten bzw. bereits eingebaut, deren Zählerstand sich über eine entsprechende Funkverbindung fernablesen lässt (z.B. von der Straße aus). Die Ablesung direkt am Wasserzähler (durch den Kunden oder einen Ableser) entfällt. Zudem bieten einige Zähler weitere Funktionalitäten, die z.B. für die Leckortung eingesetzt werden können. Das Aufzeichnen von Verbrauchsprofilen ist dagegen regelmäßig nicht vorgesehen.

In der Bevölkerung bzw. bei den Kunden kommen immer wieder Bedenken zur Sprache, insbesondere:

- **Strahlungsbelastung:** Hierzu ist allerdings festzuhalten, dass die Strahlenbelastung erheblich geringer ist als die beispielsweise von einem heute üblichen Mobiltelefon ausgehende; sie sei daher allgemein als unbedenklich anzusehen. Ob sich die Bedenken mit einer entsprechenden Information ausräumen lassen, sei allerdings einmal dahingestellt.
- **Informationelle Selbstbestimmung / Datenschutz:** Hier geht es um die Erhebung und Erfassung personenbezogener Daten sowie die Datensicherheit, d.h. Schutz vor unbefugtem Zugriff. Ob es sich bei Zählerständen überhaupt um personenbezogene Daten handelt, ist durchaus strittig. Derzeit zeichnet sich ab, dass dies zu bejahen ist.
- **Unzulässiger Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG.** Es gab offenbar Fälle, in denen Kunden den Einbau mit Hinweis darauf verwehrt haben.

Eingriffe in die Informationelle Selbstbestimmung bzw. Unverletzlichkeit der Wohnung bedürfen nach GG einer gesetzlichen Grundlage. Hier ist zu klären, ob die AVBWasserV im Zusammenspiel mit der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung hierfür ausreichend sind.

1. Informationelle Selbstbestimmung / Datenschutz

Gemeinsam mit dem Vku haben die rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände Ende Juni den Landesbeauftragten für Datenschutz angeschrieben und darum gebeten, uns die aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Anforderungen mitzuteilen (Anlage). Das Antwortschreiben steht noch aus, soll aber bis zur Sitzung vorliegen und wird nachgereicht.

Nach erster Einschätzung dürfte sich der Landesbeauftragte eng am seinem Kollegen aus Hessen orientieren; dieser hatte diesem Thema bereits in seinen Tätigkeitsberichten 2014 und aktuell 2016 gewidmet, siehe hier: www.datenschutz.hessen.de/tb45k04.htm#entry4872

Die Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten, wonach die notwendige gesetzliche Grundlage erst noch geschaffen werden müsse (vgl. hier: <https://www.datenschutz-bayern.de/3/wasserzaehler.html>) teilt man dem Vernehmen nach hier im Land nicht.

2. Anpassung Allgemeine Wasserversorgungssatzung AWS

Der bisherigen sehr allgemein gehaltenen Regelung in der AWS, wonach die Gemeinde u.a. „Art“ des Wasserzählers bestimmt, soll im Hinblick Rechtsklarheit / Bestimmtheitsgebot sowie auf Transparenz angepasst werden, ergänzt durch die datenschutzrechtlich notwendigen Regelungen. Betroffen ist nur § 18 AWS-Muster, aktueller Entwurfstand siehe Anlage. Wir haben uns dabei an den Formulierungen aus Hessen (siehe oben) orientiert.

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.

Beschlussvorschlag

Zustimmende Kenntnisnahme

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Federführend: Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 2398-0 – Telefax: 06131 / 2398-139
E-Mail: info@gstbrp.de – Internet: <http://www.gstb-rlp.de>

Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34-38
55116 Mainz

Mainz, den 20.06.2017
Az.: 815-34-Funk/TR/nm

Einsatz sogenannter 'Funkwasserzähler' durch kommunale Wasserversorgungsunternehmen; Datenschutzrechtliche Bewertung

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kugelmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Hersteller von Wasserzählern zur Messung des Wasserverbrauchs bei den Kunden bzw. Anschlussnehmern der öffentlichen Wasserversorgung bieten zunehmend sogenannte „Funkwasserzähler“ an. Dabei handelt es sich um solche Wasserzähler, die den Zählerstand über ein eingebautes Funkmodul fortlaufend oder turnusmäßig oder erst auf externe, ebenfalls funkbasierte Abfrage an ein entsprechendes vom Wasserversorger betriebenes Empfangsgerät senden. Die eingesetzten Techniken sind unserer Einschätzung nach zwar dem Grunde nach gleichartig, unterscheiden sich aber im Detail durchaus, beispielsweise hinsichtlich Sendeleistung, Frequenz, Sendeintervallen, Reichweite und ähnliches.

Bei den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung, das sind in Rheinland-Pfalz weit überwiegend kommunale bzw. kommunal getragene Wasserversorger, besteht aktuell großes Interesse am Einbau solcher Funkwasserzähler. Bei flächendeckendem Einsatz können erhebliche Erleichterungen in den Arbeitsabläufen und damit in den Kosten des Ableseverfahrens erreicht werden. Insbesondere (wird) ist eine Selbstablesung bzw. die Ablesung durch einen vom Wasserversorger beauftragten Ableser, der die Wohnung betreten muss und auf die Anwesenheit der Bewohner angewiesen ist, nicht mehr erforderlich. Zudem können Funkwasserzähler die Leckortung erheblich erleichtern.

Allerdings gibt es bei den Kunden z.T. erhebliche Akzeptanzprobleme bis hin dazu, dass sich Haus- oder Wohnungseigentümer gegen den Einbau eines Wasserzählers verwehren und dies nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen versuchen. Begründet wird dies vorrangig mit der Strahlenbelastung sowie mit Art. 13 Abs. 1 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung - bzw. mit der diesbezüglich fehlenden Rechtsgrundlage.

Zur Frage der Strahlenbelastung konnten wir bereits einer entsprechenden Herstellerinformation entnehmen, dass die von den Funkwasserzählern ausgehende Strahlenbelastung erheblich geringer ist als die beispielsweise von einem heute üblichen Mobiltelefon ausgehende, so dass die Strahlenbelastung im Ergebnis als unbedenklich anzusehen sei. Solche Bedenken dürften daher mit einer entsprechenden Information ausgeräumt werden können.

Schwerwiegender sind dagegen die Fragen des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) und möglicherweise sogar des Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG). Diese bedürfen einer Rechtsgrundlage.

Im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung stellt sich zunächst die Frage, ob, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen die an einem Wasserzähler abgelesenen Daten als personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes anzusehen sind. Der Begriff der personenbezogenen Daten wird zweifellos grundsätzlich weit ausgelegt. Zweifel an der Personenbezogenheit sind in den Fällen vorhanden, in denen es sich um den Wasserverbrauch in einem Mehrfamilienhaus handelt, also den Gesamtwasserverbrauch auf einem angeschlossenen Grundstück im Zeitraum eines Jahres. Rückschlüsse auf den Wasserverbrauch einzelner in dem Mehrfamilienhaus wohnhafter Personen sind daraus in der Regel nicht möglich.

Handelt es sich um personenbezogene Daten, sehen wir die notwendigen Rechtsgrundlagen über die AVBWasserV bzw. in den jeweiligen Wasserversorgungssatzungen enthaltenen Regelungen als gegeben und ausreichend an. Zum gleichen Ergebnis kommt auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Hessen im Rahmen seines Tätigkeitsberichts für das Jahr 2016 (vgl. S. 120 ff. des als Anlage beigefügten Tätigkeitsberichts). Seiner Auffassung nach ist eine formell-gesetzliche Grundlage, auf die die Erhebung und Verarbeitung von Wasserverbrauchswerten für Abrechnungszwecke mithilfe der Funkwasserzähler gestützt werden kann, bereits im Wasserrecht vorhanden. Dies dürfte unseres Erachtens auch für Rheinland-Pfalz entsprechend gelten.

Daher dürfte unserer Auffassung nach bereits nach aktueller Rechtslage der Einsatz von Funkwasserzählern grundsätzlich zulässig sein, soweit damit der gleiche Zweck wie mit den heutigen "herkömmlichen" Wasserzählern verfolgt wird - nämlich die jährliche Ablesung des Zählerstands, um den Wasserverbrauch für die jährliche Verbrauchsabrechnung zu ermitteln.

Die Nutzung der Funkwasserzähler zu anderen Zwecken, beispielsweise als zusätzliches Element eines Leckortungssystems, ohne dabei jedoch personenbezogene Daten zu verwenden, dürfte datenschutzrechtlich unbedenklich sein.

Der GStB beabsichtigt, die Regelungen über die Wasserzähler in seinem Satzungsmuster wie im Dateianhang ersichtlich zu ergänzen (Ergänzungen in rot in den §§ 18 und 20). Es versteht sich von selbst, dass ein Wasserversorger die Pflicht hat, seine Kunden vor dem Einbau entsprechend zu informieren, auch und insbesondere bezüglich der vorgenannten Aspekte. Diese Pflicht ist in den Wasserversorgungssatzungen bereits angelegt; siehe dazu ebenfalls Dateianhang, § 18 Abs. 2 Satz 3. Die GStB-Satzungsmuster werden von den Mitgliedern weitestgehend so übernommen.

Um unsere Mitglieder in dieser Sache möglichst rechtssicher beraten zu können, bitten wir Sie hierzu um Ihre geschätzte Auffassung aus Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollte es aus Ihrer Sicht über die genannten Problemfelder hinaus weitere geben, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie auch darauf eingehen. Die gegen den Einsatz von Funkwasserzählern vorhandenen Befürchtungen, dass die gesendeten Daten von unbefugten Dritten mitgelesen und ggf. missbräuchlich verwendet werden könnten, können durch technisch-

organisatorische Maßnahmen der Wasserversorgungsunternehmen ausgeräumt werden.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, durch organisatorische und technische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Dies kann v.a. durch eine ausreichende Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gewährleistet werden. Funkwasserzähler, die mit einer solchen Verschlüsselung ausgestattet sind, sind auf dem Markt verfügbar.

Hierfür danken wir Ihnen bereits heute recht herzlich.

Wir beabsichtigen, Ihr Antwortschreiben unseren Mitgliedern unmittelbar zur Verfügung zu stellen und ggf. durch weitere Praxishinweise zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Rätz
(GStB, Referent)



Jürgen Hesch
(LKT, Beigeordneter)



Kornelia Schönberg
(StT, Referentin)



Kristin Bonaventura
(Vku, Geschäftsführerin)



GSTB

Allgemeine Wasserversorgungssatzung

- öffentlich-rechtliche Gestaltung des Benutzungsverhältnisses -
Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Erarbeitet unter Mitwirkung des Fachbeirats
"Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen Rheinland-Pfalz"

Stand: Mai 2017

Änderungsjournal

Änderungen aktuelle Fassung Mai 2017 gegenüber vorheriger Fassung April 2016

(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)

Änderung

§ 2 Nr. 7	Ergänzung des Hinweises auf die einschlägigen technischen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (analog zur Entwässerungssatzung).
§ 4 Abs. 3	Redaktionelle Anpassung und Änderung in eine Kann-Bestimmung.
§ 17 Abs. 5	Ergänzung dahingehend, dass der Grundstückseigentümer die Einstellung nur dann verlangen kann, wenn dies nicht den Wasserversorgungspflichten der öffentlichen Wasserversorgung widerspricht - und nicht z.B. dazu dienen soll, um Forderungen des Grundstückseigentümers gegenüber einem Mieter durchzusetzen.
§ 30 Abs. 1	Komplette Neuregelung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten.

Nachrichtlich:

Änderungen vorherige Fassung April 2016 gegenüber vorvorheriger Fassung Dezember 2013

**Bezug
(neuer Stand) Änderung**

Gesamte Satzung *Anpassung der Verweise auf das neue LWG
(Landeswassergesetz LWG vom 14. Juli 2015, GVBl. 2015, Nr. 8, S. 127)*

§ 2 Nr. 1 Satz 1 *Streichung der Passage "ohne die Grundstücksanschlüsse (d.h. Hausanschlussleitungen im Sinne des § 10 AVBWasserV)" am Ende des Satzes.
Stand im Widerspruch zur AVBWasserV.*

§ 3 Abs. 1 *Streichung der Baulast als zulässiges Instrument der Sicherung der Erschließung über fremde Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).*

Begründung: Die Baulast bewirkt keine privatrechtlichen Nutzungsansprüche bzw. Duldungspflichten (OLG Oldenburg, Urteil vom 30. Januar 2014 - 1 U 104/13 - juris)

§ 19 Abs. 1 *Anpassung des Verweises auf das Eichrecht
(bisher Eichgesetz, jetzt Mess- und Eichgesetz)*

Entwurf

gen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der *Hauptabsperrvorrichtung*.

Alternative 1: *Hauptabsperrvorrichtung* ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Alternative 2: *Hauptabsperrvorrichtung* ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als ... m beträgt².

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der *Hauptabsperrvorrichtung* liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für

1. DIN 1988
2. DIN 2000

² Länge in Metern einfügen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die GSV* einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die GSV*. Die GSV* kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der GSV* stillzulegen oder zu beseitigen. **In Einzelfällen kann die GSV vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.**

~~(3) Für überlange Grundstücksanschlüsse kann die GSV vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.~~

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die GSV* ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die GSV* durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der GSV* nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der GSV* vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der GSV* alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der GSV* mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der GSV* schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.⁷

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der GSV* Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der GSV* innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der GSV* für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der GSV*.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, **soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der GSV* widerspricht**. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen⁸ trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

⁷ Beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch

⁸ Beispielsweise die Spülung des Grundstücksanschlusses im Hinblick auf die Gefahr der Verkeimung

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung)⁹ festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die GSV* stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die GSV* bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler; dazu gehören auch solche Wasserzähler, die den Zählerstand über eine Funkverbindung senden (Funk-Wasserzähler). Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der GSV*. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der GSV*. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der GSV* unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der GSV* vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der GSV*, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der GSV* zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

⁹ Als Messeinrichtung wird der geeichte Wasserzähler definiert.

§ 20 Ablesung

(1) Die Wasserzähler werden von Beauftragten der GSV* möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der GSV* vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Den Ablesezeitraum gibt die GSV* ortsüblich bekannt.

(2) Funk-Wasserzähler werden einmal jährlich durch die GSV* für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Darüber hinaus ist die GSV* berechtigt, Zählerstände unterjährig in anonymisierter Form zu erfassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungslagen erforderlich ist (beispielsweise zur Leckortung); die GSV* stellt in diesem Fall sicher, dass diese Daten nicht grundstücks- oder personenbezogen erfasst werden.

Die Sicherheit der von Funk-Wasserzähler gesendeten Daten wird gemäß den allgemeinen BSI-Standards dadurch gewährleistet, dass - hier konkrete Maßnahmen bezeichnen -
.....

(3) Solange der Beauftragte der GSV* die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt bzw. bei einem Funk-Wasserzähler die Ablesung gestört ist, darf die GSV* den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die GSV* den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch¹⁰ auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die GSV* ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

¹⁰ Hinweis: Es handelt sich hier um den Anspruch auf Feststellung des Fehlers. Unberührt bleiben die Fristen für Ansprüche auf Korrekturen der Bescheide gemäß Abgabenordnung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der GSV* noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.

6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3), 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Gemeinde/Verbandsgemeinde/Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung außer Kraft.

_____, den _____

Gemeindeverwaltung
Stadtverwaltung
Verbandsgemeindeverwaltung
(Siegel)